



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.10.2021
Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Thüle 1924 e.V." (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in 33154 Salzkotten-Thüle.
- 1.2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 1128 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

2. Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbildung von instrumentaler Musik.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Blasmusik.
- 2.3. Die Erreichung dieses Zweckes erfolgt durch:
 - a) Regelmäßige Übungsstunden
 - b) Ausbildung der Jugendlichen
 - c) Durchführung von Konzerten sowie Mitwirkung bei weltlichen Veranstaltungen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein mit Sitz in Salzkotten, Stadtteil Thüle, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Rechtsgrundlagen

- 4.1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzungen und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten Verein.
- 4.2. Die Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- 4.3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 5.2. Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
- 5.3. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
- 5.4. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen.
- 5.5. Gegen eine ablehnende Aufnahmeentscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
- 5.6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5.7. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum folgenden Monatsersten erfolgen.
- 5.8. Zur Finanzierung seiner Ausgaben kann der Verein einen Mitgliedsbeitrag erheben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten nach dem letzten Beitragszeitraum erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- 5.9. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

6. Organe

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung und
- Der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt Satzung und Ordnungen des Vereins, nimmt Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung, genehmigt die Einnahmen-Überschuss-Rechnung, setzt die Mitgliederbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und der Ordnungen und anderer vorliegender Anträge.
- 7.2 Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie bestehen aus den Mitgliedern des Vereins.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal abgehalten.
- 7.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder stattfinden.
- 7.5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang im Schaukasten am Probenraum oder durch Einladung in Textform (Brief, Fax, E-Mail) bekannt gegeben. Unabhängig von dieser förmlichen Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt eine informative Bekanntmachung in der örtlichen Presse.
- 7.6. Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 21 Tage vor Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Zusätzliche Anträge können durch Versammlungsbeschluss zu Versammlungsbeginn in die Tagesordnung aufgenommen werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung durch die anwesenden Mitglieder festgestellt und bestätigt ist.
- 7.8. Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall ist vor Durchführung der geheimen Abstimmung ein Wahlleiter im offenen Verfahren und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestimmen, der die geheime Wahl durchführt.
- 7.9. Abwesende können gewählt werden, sofern diese vorher ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- 7.10. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7.11. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.12. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins.
- 7.13. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse wörtlich zu protokollieren sind. Die Niederschrift wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung und der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 8.2. Dem Vorstand obliegen Beratungen und Beschlussfassungen über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- 8.3. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den weiteren in der Geschäftsordnung des Vereins benannten Vorstandsmitgliedern.
- 8.4. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 8.5. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 8.6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.

9. Wirtschaftsführung

- 9.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.2. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung aufzustellen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.
- 9.4. Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.
- 9.5. Für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben.
- 9.6. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 9.7. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10. Auflösung

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung zu dieser Versammlung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründungen enthalten.
- 10.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzkotten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Thüle zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.10.2021 beschlossen und unterzeichnet vom geschäftsführenden Vorstand.

Martin Berhorst
(Vorsitzender)

Lukas Höber
(Geschäftsführer)

Manuel Sonntag
(Kassierer)